**Synopse zur Satzungsänderung**

**Bisherige Fassung**

**§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Die komba gewerkschaft, Kreisverband Bad Kreuznach, organisiert und betreut ihre Mitglieder aus den Bereichen der Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer, Anwärter und Auszubildende) sowie der ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfänger, Rentner und ihre Hinterbliebenen), sowie sonstige ehemals Beschäftigte bei
	1. Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sparkassen, sowie Zweckverbänden und Eigenbetrieben sowie Regiebetrieben,
	2. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei sonstigen Verbänden und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, und bei Unternehmen in privater Rechtsform, wenn sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz sind oder das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden,
	3. Einrichtungen des privaten Dienstleistungssektors.
2. Personen, die nicht unter den im vorstehenden Absatz geregelten Personenkreis fallen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden
3. Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft, Kreisverband Bad Kreuznach, besteht nicht.
4. Mit der Mitgliedschaft im Kreisverband Bad Kreuznach ist das jeweilige Mitglied zugleich auch als Mitglied in der komba rp aufzunehmen. Hierauf wird die die Mitgliedschaft beantragende Person bei Stellung des Mitgliedsantrages hingewiesen, Aufnahmeanträge werden entsprechend gestaltet.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes nach entsprechendem Antrag entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Entscheidung der Landesgewerkschaft.

**Neue Fassung**

**§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Die komba gewerkschaft, Kreisverband Bad Kreuznach, organisiert und betreut ihre Mitglieder aus den Bereichen der Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer, Anwärter und Auszubildende) sowie der ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfänger, Rentner und ihre Hinterbliebenen), sowie sonstige ehemals Beschäftigte bei
	1. Gemeinden, Gemeindeverbänden, Sparkassen, sowie Zweckverbänden und Eigenbetrieben sowie Regiebetrieben,
	2. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei sonstigen Verbänden und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, und bei Unternehmen in privater Rechtsform, wenn sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz sind oder das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden,
	3. Einrichtungen des privaten Dienstleistungssektors.
2. Personen, die nicht unter den im vorstehenden Absatz geregelten Personenkreis fallen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. **Diesen steht kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Anspruch auf die Rechtsschutzleistungen der komba rp zu.**
3. Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft, Kreisverband Bad Kreuznach, besteht nicht.
4. Mit der Mitgliedschaft im Kreisverband Bad Kreuznach ist das jeweilige Mitglied zugleich auch als Mitglied in der komba rp aufzunehmen. Hierauf wird die die Mitgliedschaft beantragende Person bei Stellung des Mitgliedsantrages hingewiesen, Aufnahmeanträge werden entsprechend gestaltet.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes nach entsprechendem Antrag entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Entscheidung der Landesgewerkschaft.

**Bisherige Fassung**

**§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
	1. durch Austritt
	2. durch Ausschluss
	3. durch den Tod des Mitgliedes

**§ 8 – Beiträge/Umlagen**

1. Die Höhe des Monatsbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragstabelle. Sofern das Mitglied nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnimmt (SEPA-Mandat), ist der Monatsbeitrag spätestens bis zum 20. eines jeden Monats zu entrichten.
2. Die komba gewerkschaft, Kreisverband Bad Kreuznach, sowie die komba rp sind berechtigt, in besonderen Fällen Umlagen als einmalige Zahlung pro Mitglied zu erheben, um einen evtl. besonderen Finanzbedarf zu decken. Über die Erhebung einer solchen Umlage entscheidet für die komba rp deren Hauptvorstand, für die komba gewerkschaft, Kreisverband Bad Kreuznach, die Mitgliederversammlung.

**Neue Fassung**

**§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch den Tod des Mitgliedes
5. **durch Erlöschen**

**§ 8 – Beiträge/Umlagen**

1. **Hinsichtlich der Beitragszahlungen gilt die Beitragsordnung der komba Gewerkschaft, Kreisverband Bad Kreuznach unter Beachtung der weiteren Regelungen der Landessatzung der komba rp.**
2. Die komba gewerkschaft, Kreisverband Bad Kreuznach, sowie die komba rp sind berechtigt, in besonderen Fällen Umlagen als einmalige Zahlung pro Mitglied zu erheben, um einen evtl. besonderen Finanzbedarf zu decken. Über die Erhebung einer solchen Umlage entscheidet für die komba rp deren Hauptvorstand, für die komba gewerkschaft, Kreisverband Bad Kreuznach, die Mitgliederversammlung.

**§ 12 – Vorstand**

1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:
2. dem Vorsitzenden
3. seinem ersten Stellvertreter
4. seinem zweiten Stellvertreter
5. dem Schriftführer
6. seinem Stellvertreter
7. dem Schatzmeister
8. seinem Stellvertreter
9. dem Vorsitzenden der komba-jugend
10. seinem Stellvertreter
11. den Mitgliedern der überörtlichen Gremien von komba und dbb-tu, sofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind
12. zwei bis vier Beisitzern

**§ 12 – Vorstand**

1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:
2. dem Vorsitzenden
3. seinem ersten Stellvertreter
4. seinem zweiten Stellvertreter
5. dem Schriftführer
6. seinem Stellvertreter
7. dem Schatzmeister
8. seinem Stellvertreter
9. dem Vorsitzenden der komba-jugend
10. seinem Stellvertreter
11. den Mitgliedern der überörtlichen Gremien von komba und dbb-tu, sofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind
12. zwei bis **fünf** Beisitzern